

## **Ruhestandsordnung der Diözese Augsburg**

### *Regelungen und Angebote für Priester vor und im Ruhestand*

Die Beendigung des aktiven Dienstes als Pfarrer und der Eintritt in den Ruhestand ist ein einschneidender Schritt im Leben eines Priesters. Er bedarf einer fundierten Vorbereitung und einer klaren Entscheidung. Um diese treffen zu können, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten. Zudem stellt die Diözese Augsburg bestimmte Unterstützungen und Begleitangebote dafür bereit.

#### **I. Die Emeritierung**

1. Gemäß can. 538 § 3 CIC haben die Priester rechtzeitig vor Vollendung des 75. Lebensjahres dem Bischof ihren Amtsverzicht anzubieten. In unserer Diözese Augsburg wird einem Priester allerdings die Emeritierung auf seinen Antrag hin bereits mit Vollendung des 70. Lebensjahres gewährt.
2. Die angespannte Personalsituation macht es notwendig, dass die Priester bis zum 70. Lebensjahr ihren Dienstauftrag voll umfänglich wahrnehmen. Eine frühere Emeritierung kann aufgrund der gesundheitlichen Situation und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beantragt werden.
3. Die Priester richten ihren Antrag auf Emeritierung an den Bischof und abschriftlich an den Generalvikar. Dabei ist unbedingt auf den im Amtsblatt veröffentlichten Termin für das Einreichen des Emeritierungsgesuchs zu achten. Später eingereichte Anträge können aufgrund der aufwändigen Personalplanung im Normalfall nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei ist auch die künftige Adresse des Ruhestandsitzes unbedingt anzugeben.

#### **II. Der Ruhestandssitz**

1. Der Ruhestandssitz sollte sorgfältig und rechtzeitig gewählt werden. Dabei ist eine dem Alter und den daraus entstehenden Bedürfnissen entsprechende Wohnung sehr wichtig. Ein leerstehendes Pfarrhaus ist auf Dauer in der Regel wohl nicht geeignet, zumal dabei unter Umständen auch Erwartungen in der Pfarrgemeinde geweckt werden, die nicht erfüllt werden können. Im Hinblick auf die Wahl des Ruhestandssitzes ist es sinnvoll, rechtzeitig das Gespräch mit dem Personalreferenten für Priester zu suchen.
2. Der Dekan bespricht im Rahmen der vorgesehenen Mitarbeitergespräche mit einem Mitbruder, spätestens wenn dieser 65 Jahre alt geworden ist, dessen Zukunftsplanungen und die damit zusammenhängenden Fragen (z.B. Testament, Vorsorgeregelungen, Verfügungen im Todesfall).
3. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Pfarrer seinen Ruhestandssitz in einer Pfarrgemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft wählt, in der er nicht zuletzt tätig war. Eine Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalvikar in Absprache mit dem Personalreferenten für Priester und dem künftig zuständigen Pfarrer/Leiter der Pfarreiengemeinschaft und dem Dekan. Anderenfalls wird die Emeritierung nicht genehmigt.
4. Auch sind sonstige Entscheidungen und Maßnahmen, die einen Verbleib im bisherigen Seelsorgs- bzw. Aufgabenbereich festlegen (z. B. Bau eines Hauses/Kauf einer Wohnung, Absprachen innerhalb der bisherigen Gemeinde bzw. der kategorialen Aufgabe), dem Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen.

### **III. Priesterliche Dienste im Ruhestand - Adskribierung**

1. Die einem Priester durch die Priesterweihe übertragenen Dienste entfallen nicht mit der Emeritierung, d.h., er wird nicht aus jeder priesterlichen Tätigkeit entlassen.
2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist es sehr erwünscht, wenn er in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer/Leiter der Pfarreiengemeinschaft oder auch Dekan in der Seelsorge mitwirkt.
3. Ist ein Priester im Ruhestand zur seelsorglichen Mithilfe bereit, soll er in geeigneter Weise einbezogen, aber nicht vereinnahmt werden. Grundsätzlich ist hier jede Überforderung zu vermeiden. Im Rahmen der Möglichkeiten und Gegebenheiten innerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft soll einem Priester im Ruhestand, der dies wünscht, auf jeden Fall die tägliche Feier der hl. Messe oder auch die Konzelebration ermöglicht werden. Dies muss aber unbedingt mit dem zuständigen Pfarrer/Leiter der Pfarreiengemeinschaft mitbrüderlich besprochen und abgeklärt werden. Hier ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gerade auch im Hinblick auf eine im Alter eingeschränkte Mobilität und Flexibilität, wie auch auf die Bedürfnisse der Pfarreiengemeinschaft erforderlich.
4. Es gibt die Möglichkeit, sich in einer Pfarreiengemeinschaft – ausnahmsweise auch für ein Dekanat - adskribieren zu lassen. In dieser schriftlichen Vereinbarung (Adskriptionsvertrag) wird zwischen dem zuständigen Pfarrer bzw. dem Dekan und dem Priester im Ruhestand der Umfang der seelsorglichen Mithilfe möglichst genau umschrieben, insbesondere die Zahl der Gottesdienste. Diese Festlegungen können aber auch jeder Zeit in gegenseitiger Absprache verändert und angepasst werden. Der Adskriptionsvertrag wird dem Leiter der Hauptabteilung I – Personal/Planung vorgelegt. Dann wird ein entsprechendes Dekret erstellt. Eine Adskribierung kann jeder Zeit ohne Begründung beendet werden; entweder auf Antrag des emeritierten Priesters, des zuständigen Pfarrers/Leiters der Pfarreiengemeinschaft oder durch den Generalvikar. Dabei sind keine Fristen einzuhalten.
5. Es wird eine dem Umfang der seelsorglichen Tätigkeit entsprechende Zulage gewährt. Diese wird vom Hauptabteilungsleiter I – Personal/Planung in Absprache mit dem Generalvikar festgelegt.

### **IV. Unterstützung und Begleitung**

1. Für die Entscheidung zum Ruhestand, die Vorbereitung auf ihn und die Klärung der damit verbundenen Fragen kann gerne auch das Gespräch mit einem der Priesterseelsorger gesucht werden. Als Gesprächspartner stehen auch Supervisoren zur Verfügung, die durch die Koordinationsstelle für Supervision der Diözese vermittelt werden. Ebenso sind für Dekanate Beauftragte für Ruhestandsgeistliche benannt, die auch für praktische Fragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ruhestand zur Verfügung stehen.
2. Die diözesane Fortbildung für Priester bietet in regelmäßigen Abständen spezifische Fortbildungen für Priester vor dem Ruhestand an. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten der Diözese ist auch nach dem Eintritt in den Ruhestand möglich und erwünscht. Zudem organisiert die Priesterseelsorge jährlich Begegnungstage für Ruhestandsgeistliche.
3. Priester im Ruhestand bilden zusammen mit dem Bischof, dem Dekan, den aktiven Priestern und den pastoralen Diensten eine Gemeinschaft, die dem Dienst am Volk Gottes verpflichtet ist. Daher sind sie auch im Ruhestand dazu eingeladen am Dies teilzunehmen.

Augsburg, den 9. März 2012

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg